



Ministerium für Justiz  
und Gesundheit  
Referat Soziale Dienste der Justiz,  
Freie Straffälligenhilfe und  
Therapieunterbringung

# Standards der Leistungserbringung in der Bewährungshilfe

nach § 38 des Resozialisierungs- und Opferschutzgesetz (ResOG SH)

## Inhaltsverzeichnis

Einleitung.....	5
1. Rechtliche Grundlagen .....	5
2. Strukturqualität .....	6
2.1 Trägerschaft und Organisation .....	6
2.2 Personal .....	6
2.2.1 Dienst- und Fachvorgesetzte.....	6
2.2.2 Sprecherin oder Sprecher des Landgerichtsbezirks .....	8
2.2.3 Sprecherin oder Sprecher der Einrichtung .....	9
2.2.4 Fachkräfte .....	10
2.2.5 Mitarbeitende in den Geschäftsstellen .....	10
2.2.6 Praktikantinnen und Praktikanten.....	10
2.3 Fortbildung.....	11
2.4 Supervision, Intervision und kollegiale Hospitation.....	11
2.5 Dienstreisen.....	12
2.6 Räume und Sachausstattung .....	12
2.7 Digitale Ausstattung.....	13
2.8 Kooperation .....	13
2.9 Erreichbarkeit und Vertretungsregelung .....	13
2.10 Beschwerdemanagement.....	14
2.11 Qualitätssicherung.....	15
2.12 Besprechungswesen .....	15
2.12.1 Dienstbesprechungen in den Einrichtungen der Bewährungshilfe .....	15
2.12.2 Dienstbesprechungen in den Landgerichtsbezirken.....	16
2.12.3 Jahrestreffen mit den Strafrichterinnen und Strafrichtern und Strafvollstreckungsrichterinnen und Strafvollstreckungsrichtern.....	16
2.12.4 Besprechung mit dem Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministeriums .....	17

2.12.5 Kooperationsbesprechung mit den Justizvollzugsanstalten im Landgerichtsbezirk.....	17
2.12.6 Ressortübergreifende Gremien .....	17
3. Prozessqualität .....	18
3.1 Auftragsarten und Aufgaben .....	18
3.2 Fachliche Grundlagen.....	18
3.2.1 Theorien .....	18
3.2.2 Methoden .....	19
3.3 Leistungsbereiche der Fallarbeit.....	20
3.3.1 Gestaltungsgrundsätze .....	20
1.1.1.1. Opferorientierung (§ 8 ResOG SH).....	20
1.1.1.2. Lebensweltorientierung und Ressourcenorientierung (§ 9 ResOG SH) .....	21
1.1.1.3. Digitale Lebenswelten (§ 9 ResOG SH).....	21
1.1.1.4. Einbeziehung der Probandinnen und Probanden in die Gestaltung der Leistungserbringung (§ 12 ResOG SH).....	22
3.4 Hilfs- und Kontrollprozesse .....	22
3.4.1 Aufnahme der Tätigkeit der Bewährungshilfe .....	22
3.4.2 Fallverteilung und Übernahme des Fallvorgangs .....	22
3.4.3 Gestaltung des Erstkontaktes und der Eingangsphase .....	23
3.4.4 Betreuungsphase .....	24
3.4.5 Resozialisierungsplan .....	26
3.4.6 Abschluss der Bewährungsaufsicht.....	27
3.5 Berichtswesen .....	28
3.5.1 Regelbericht .....	28
3.5.2 Bericht aus besonderem Anlass.....	28
3.5.3 Abschließender Bericht .....	29
3.5.4 Berichterstattung gemäß § 160 StPO.....	29
3.6 Teilnahme an Gerichtsverhandlungen .....	29
3.7 Krisenintervention .....	30
3.8 Fallübergaben.....	30
3.9 Gruppenarbeit.....	31

3.10 Ehrenamtliche Bewährungshilfe .....	32
3.11 Vertiefungsgebiete .....	32
3.11.1 Vertiefungsgebiet Sexualstraftäterinnen und -straftäter: .....	33
3.11.2 Vertiefungsgebiet Extremismusprävention .....	34
3.12 Falldokumentation und Fachverfahren SoPart-Justiz SH .....	34
4. Ergebnisqualität .....	35
4.1 Ziele der Leistungserbringung .....	35
4.2 Leistungsmessung .....	35
4.2.1 Quantitative Kriterien/Kennzahlen .....	35
4.2.2 Qualitative Kriterien .....	36
4.3 Dokumentation .....	36
4.4 Evaluation .....	36
4.4.1 Geschäftsprüfungen .....	36
4.4.2 Effektivitäts- und Effizienzprüfungen .....	36
4.5 Kriminologische Forschung .....	37
5. Datenschutz .....	37
Literatur .....	37

## Einleitung

Grundlage allen sozialarbeiterischen Handelns in der Bewährungshilfe ist die internationale Definition Sozialer Arbeit („Global Definition of Social Work“) der IFSW (International Federation of Social Workers) in der im Rahmen des 4.

Berufskongresses für Soziale Arbeit abgestimmten deutschen Übersetzung:

„Soziale Arbeit fördert als praxisorientierte Profession und wissenschaftliche Disziplin gesellschaftliche Veränderungen, soziale Entwicklungen und den sozialen Zusammenhalt sowie die Stärkung der Autonomie und Selbstbestimmung von Menschen. Die Prinzipien sozialer Gerechtigkeit, die Menschenrechte, die gemeinsame Verantwortung und die Achtung der Vielfalt bilden die Grundlage der Sozialen Arbeit“ (Deutscher Berufsverband für Soziale Arbeit e. V.; DBSH).

Die Leistungen der Bewährungshilfe folgen dem Ziel, die Probandinnen und Probanden in deren Resozialisierungsprozessen und einer gelingenden Alltagsbewältigung zu fördern.

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe erfüllen die gesetzlich normierten Aufträge zur Hilfe und Kontrolle bezüglich ihrer Probandinnen und Probanden. Sie orientieren sich in der Planung und Gestaltung der Leistungen vorrangig an den Lebenslagen und Ressourcen ihrer Probandinnen und Probanden.

Gemäß § 38 Absatz 1 ResOG SH soll das für Justiz zuständige Ministerium Standards für die Leistungserbringung erlassen. § 38 Absatz 2 gibt die Gliederung der Standards nach Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität vor. Die Beschreibung der Leistungen hat ferner in verbindlicher sowie qualitativ und quantitativ messbarer Form zu erfolgen.

Durch eine solche zentrale Steuerung der Leistungserbringung soll gewährleistet werden, dass alle Leistungen nach dem ResOG SH in ganz Schleswig-Holstein in einer vergleichbaren Qualität erbracht werden, unabhängig davon, ob öffentliche oder Freie Träger dafür zuständig sind. Dies dient der Transparenz der Leistungen, insbesondere gegenüber den Probandinnen und Probanden, gegenüber den Verletzten sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit. Verbindliche Standards stärken die Handlungssicherheit der die Leistungen erbringenden Fachkräfte und sind geeignet, Prüfkriterien abzuleiten.

### 1. Rechtliche Grundlagen

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe erbringen ihre Leistungen insbesondere auf der Grundlage des § 56d und § 68 des Strafgesetzbuches (StGB), der §§ 24 und 29 des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) und der Anordnung über das Verfahren in Gnadensachen (Gnadenordnung – GnO).

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe in Schleswig-Holstein erbringen ihre Leistungen auf Grundlage des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH), insbesondere nach den §§ 16, 17 und 18 sowie

der weiteren Bestimmungen des ResOG SH und der Justizvollzugsgesetze des Landes Schleswig-Holstein.

## 2. Strukturqualität

### 2.1 Trägerschaft und Organisation

Die Bewährungshilfen sind Bestandteil der Landgerichte (§ 18 Absatz 1 ResOG SH).

An den Standorten der Landgerichte gibt es Einrichtungen der Bewährungshilfe (§ 18 Absatz 2 ResOG SH).

Es werden weitere regionale Einrichtungen und Außensprechstunden vorgehalten, die sicherstellen, dass die Leistungen der Bewährungshilfe für die Probandinnen und Probanden wohnortnah zur Verfügung stehen.

Kann eine Versorgung in den Einrichtungen der Bewährungshilfe nicht realisiert werden, werden die Leistungen mittels aufsuchender Arbeit oder, soweit möglich und sachgerecht, digital erbracht.

Die Einrichtungen der Bewährungshilfe führen die Bezeichnung „Bewährungshilfe bei dem Landgericht (Ortsbezeichnung des Landgerichts), Einrichtung (Ortsbezeichnung)“.

In den Einrichtungen der Bewährungshilfe gibt es zur Unterstützung des Dienstbetriebes Geschäftsstellen.

### 2.2 Personal

#### 2.2.1 Dienst- und Fachvorgesetzte

Dienstvorgesetzte sind die Präsidentinnen oder Präsidenten des zuständigen Landgerichts (§ 18 Absatz 5 ResOG SH). Ihnen obliegt die Weisungsbefugnis bezüglich der inneren Ordnung, der allgemeinen Geschäftsführung und der Personalangelegenheiten der Bewährungshilfe.

Hierzu gehören insbesondere:

- Personalangelegenheiten gemäß Allgemeiner Verfügung des für Justiz zuständigen Ministeriums zur „Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein“ vom 22. Juli 2005, zuletzt geändert durch Allgemeine Verfügung vom 11. Januar 2011. Grundsatzangelegenheiten der Organisation und Geschäftsverteilung
- Beteiligung an den regelmäßigen Dienstbesprechungen des für Justiz zuständigen Ministeriums zu Dienstaufsichtsthemen

Die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts bestimmt eine Mitarbeiterin oder

einen Mitarbeiter des Landgerichts zur Fachvorgesetzten oder zum Fachvorgesetzten für die hauptamtlichen Fachkräfte der Bewährungshilfe.

Die Stellenbesetzung erfolgt im Wege der internen oder der öffentlichen Ausschreibung. Das Nähere regelt die Allgemeine Verfügung des für Justiz zuständigen Ministeriums zur „Übertragung personalrechtlicher Befugnisse im Geschäftsbereich des für Justiz zuständigen Ministeriums des Landes Schleswig-Holstein“. Diese oder dieser Fachvorgesetzte ist in jedem Landgerichtsbezirk eine Fachkraft mit Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit – hierzu gehören auch die früheren Fachhochschulabschlüsse Dipl. Sozialarbeiter und Dipl. Sozialpädagoge - mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige

Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen. Die ergänzende einzelfallbezogene Fachaufsicht durch die Auftrag gebende Stelle bleibt unberührt (§ 18 Absatz 6 ResOG SH).

Die Fachvorgesetzten gestalten und beaufsichtigen die recht- und zweckmäßige Erfüllung der Aufgaben der Bewährungshilfe.

Im Falle der Abwesenheit werden die Fachvorgesetzten durch die Bezirkssprecherinnen oder Bezirkssprecher vertreten. Sofern aus organisatorischen Gründen notwendig, kann eine andere Vertretungsregelung getroffen werden.

Die fachliche Leitung bleibt nicht auf nachträgliche Kontrollen und Beurteilungen beschränkt, sondern wird als begleitende, vertrauensvolle und kooperative Unterstützung verstanden.

Deren Verantwortlichkeit und Aufgabengebiet umfasst

- Personalangelegenheiten, insbesondere
  - Mitarbeitenden- und Vorgesetztengespräche,
  - Beurteilungsbeiträge
  - Mitwirkung an Ausschreibungsverfahren
  - Bewertung der Erforderlichkeit von Dienstreisen aus fachlicher Sicht
- Geschäftsverteilung und Ausnahmen in der Fallverteilung. Die Aufgaben können an die Sprecherinnen und Sprecher der Einrichtungen delegiert werden, das Einvernehmen bzgl. der Geschäfts- und Fallverteilung mit dem Fachvorgesetzten ist in diesem Fall herzustellen.
- Qualitätsentwicklung und –sicherung
- Planung und Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen in Abstimmung mit den anderen LG-Bezirken und mit dem für Justiz zuständigen Ministerium
- Fortentwicklung der Standards der Leistungserbringung
- Sicherstellung der Einhaltung der Standards der Leistungserbringung

- Geschäftsprüfungen
- Planung und Steuerung eines bedarfsgerechten Fortbildungs- und Supervisions- sowie Interventionsangebots in Abstimmung mit den anderen LG-Bezirken und dem für Justiz zuständigen Ministerium
- Allgemeine Fortbildungsangelegenheiten der Bewährungshilfe im Landgerichtsbezirk
- Fortentwicklung von Vertiefungsgebieten und Schwerpunkten in Abstimmung mit den anderen LG-Bezirken und mit dem für Justiz zuständigen Ministerium
- Kommunikation, Interessenvertretung und Kooperation
  - Beteiligung an den regelmäßigen Dienstbesprechungen des für Justiz zuständigen Ministeriums
  - Organisation und Leitung der Dienstbesprechung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Bewährungshilfe im jeweiligen LG-Bezirk
    - Regelmäßige Beteiligung an Dienst- und Fallbesprechungen in den Einrichtungen
    - Kommunikation und Kooperation mit anderen Diensten und Einrichtungen in Grundsatzangelegenheiten
- Erfassung der Haushaltsbedarfe für den Bereich der Bewährungshilfe und Anmeldung bei der zuständigen zentralen Stelle bei dem jeweiligen Landgericht
- Beschwerdemanagement
- Umsetzung der arbeitsschutzrechtlichen Regelungen für den Bereich der Bewährungshilfe
- Umsetzung der datenschutzrechtlichen Vorschriften seitens der Fachkräfte der Bewährungshilfe bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten
- Eine anteilige Fallarbeit als Fachkraft der Bewährungshilfe kann durch die Fachvorgesetzten in den Landgerichtsbezirken Kiel und Lübeck im Umfang von bis zu 10%, in den Landgerichtsbezirken Flensburg und Itzehoe im Umfang von bis zu 20% einer Vollzeitstelle erfolgen. Dementsprechende Regelungen in den Landgerichtsbezirken können zunächst für eine Erprobungsphase von einem Jahr getroffen werden. Eine Verlängerung der Erprobungsphase ist möglich. Nach Auswertung der Praktikabilität der Regelung wird entschieden, ob die Regelung dauerhafter und ggf. auch verbindlicher Teil der Standards der Leistungserbringung wird.

## 2.2.2 Sprecherin oder Sprecher des Landgerichtsbezirks

In jedem Landgerichtsbezirk gibt es eine Bezirkssprecherin oder einen Bezirkssprecher. Diese werden durch die Dienstvorgesetzten, auf Vorschlag der Fachkräfte der Bewährungshilfe, bestellt (§ 18 Absatz 7 ResOG SH).

Es wird ein turnusmäßiger Wechsel der Zuständigkeit, in der Regel nach 2 Jahren, angestrebt, um unterschiedliche fachliche Stärken und Schwerpunkte an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen zu beteiligen.

Die Sprecherin oder der Sprecher jedes Landgerichtsbezirkes fungiert als Bindeglied zwischen den Fachkräften der Bewährungshilfe des Landgerichtsbezirkes, den Dienst- und Fachvorgesetzten, sowie dem für Justiz zuständigen Ministerium.

Die Sprecherin oder der Sprecher kann für die Wahrnehmung der Aufgaben von der Fallarbeit entlastet werden.

Das Aufgabengebiet der Sprecherin oder der Sprecher jedes Landgerichtsbezirkes umfasst insbesondere:

- Beteiligung an Personalauswahlverfahren
- Beteiligung an den regelmäßigen Dienstbesprechungen des für Justiz zuständigen Ministeriums
- Mitwirkung an der Fortentwicklung der Standards der Leistungserbringung in Abstimmung mit den anderen Bezirkssprecherinnen und –sprechern
- Vertretung der oder des Fachvorgesetzten sofern keine andere Vertretungsregelung getroffen wurde

### 2.2.3 Sprecherin oder Sprecher der Einrichtung

In den Einrichtungen der Bewährungshilfe gibt es eine Einrichtungssprecherin oder einen Einrichtungssprecher. Diese werden durch die Dienstvorgesetzten, auf Vorschlag der Fachkräfte der Bewährungshilfe, bestellt (§ 18 Absatz 8 ResOG SH).

Es wird ein turnusmäßiger Wechsel der Zuständigkeit, nach jeweils 2 Jahren, angestrebt, um unterschiedliche fachliche Stärken und Schwerpunkte an Entscheidungs- und Gestaltungsprozessen zu beteiligen.

Die Sprecherin oder der Sprecher der Einrichtung erfüllt die Aufgaben in Abstimmung mit der oder dem Fachvorgesetzten. Sie oder er fungiert als Ansprechperson für organisatorische Aufgaben innerhalb der Einrichtung und für Anliegen externer Personen, insbesondere

- Vertretung der Anliegen der Einrichtung gegenüber dem Landgericht
- Kommunikation und Kooperation der Einrichtung nach außen
- Organisation und Leitung der Dienst- und Fallbesprechungen in der Einrichtung
- Koordinierung der Geschäfts- und Fallverteilung
- Koordinierung der Umsetzung qualitätssichernder Maßnahmen

- Koordinierung der Einarbeitung von neu eingestellten Fachkräften der Bewährungshilfe, sowie von Praktikantinnen und Praktikanten

#### 2.2.4 Fachkräfte

Hauptamtliche Fachkräfte der Bewährungshilfe verfügen über einen Hochschulabschluss in Sozialer Arbeit – hierzu gehören auch die früheren Fachhochschulabschlüsse Dipl. Sozialarbeiter und Dipl. Sozialpädagoge - mit staatlicher Anerkennung. Ausnahmen können durch das für Justiz zuständige Ministerium in Einzelfällen genehmigt werden. Ein Hochschulabschluss ist in jedem Fall nachzuweisen (§ 18 Absatz 4 ResOG SH).

#### 2.2.5 Mitarbeitende in den Geschäftsstellen

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Geschäftsstellen tragen zur allgemeinen Sicherung eines effizienten Dienstbetriebes, zur Unterstützung und Entlastung der Fachkräfte der Bewährungshilfe und zur nach außen wirkenden Dienstleistungsorientierung bei.

#### 2.2.6 Praktikantinnen und Praktikanten

Die Bewährungshilfe leistet einen Beitrag zur Ausbildung Studierender der Fachrichtung Soziale Arbeit und ermöglicht Studierenden der Sozialen Arbeit Praktika.

Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter erhalten die Möglichkeit, in der Bewährungshilfe ein das Studium begleitende Praktikum sowie das für die staatliche Anerkennung erforderliche Praktikum zu absolvieren.

Praktikantinnen und Praktikanten werden für die Zeit des Praktikums durch eine hauptamtlich tätige Bewährungshelferin oder einen Bewährungshelfer angeleitet. Die Anleitung erfolgt nach einem strukturierten Ausbildungsplan, der mit den Praktikantinnen und Praktikanten sowie den jeweiligen Ausbildungseinrichtungen abgestimmt ist.

Praktikantinnen und Praktikanten werden Hospitationen in anderen Stellen und Einrichtungen des Justizvollzugs, in Behörden oder der Freien Straffälligenhilfe ermöglicht.

Die anleitende Fachkraft gewährleistet eine begleitende Reflexion der Lerninhalte und des sozialarbeiterischen Handelns. Eine Beurteilung der beruflichen Entwicklung im Laufe des Praktikums erfolgt den Bestimmungen der Ausbildungseinrichtung entsprechend durch die anleitende Fachkraft.

Die Bewährungshilfe kann auch Hospitationen und Praktika von Personen anderer Ausbildungs- und Studienrichtungen oder Berufsgruppen ermöglichen, insbesondere wenn eine Justiznähe vorliegt.

## 2.3 Fortbildung

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird den Fachkräften der Bewährungshilfe Gelegenheit zur Fortbildung gegeben. Die Fachkräfte der Bewährungshilfe nehmen zumindest zwei Tage Fortbildung im Jahr wahr.

Die Fortbildungsplanung und –umsetzung richtet sich aus an den Grundsätzen des professionellen Handelns Sozialer Arbeit einschließlich Fragen nach der Wirksamkeit, dem Fallverstehen und den berufsethischen Grundlagen.

Die Fortbildungsplanung erfolgt unter Beteiligung der Fachkräfte der Bewährungshilfe. Neben den Fachvorgesetzten wird in den hierfür zu bildenden „Arbeitskreis Fortbildung in den Ambulanten Sozialen Diensten der Justiz“ zumindest aus jedem Landgerichtsbezirk eine Fachkraft entsendet..

Die Leitung des Arbeitskreises Fortbildung sowie die Koordinierung der konkreten Fortbildungsplanung und -durchführung obliegt in enger Abstimmung mit dem für Justiz zuständigen Ministerium den Fachvorgesetzten der Landgerichtsbezirke in turnusmäßigem Wechsel.

## 2.4 Supervision, Intervision und kollegiale Hospitation

Die regelmäßige Reflexion des eigenen sozialarbeiterischen Handelns trägt zur Erweiterung von Handlungskompetenzen bei und unterstützt die Stärkung kollegialer Zusammenarbeit.

Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel wird den Fachkräften der Bewährungshilfe regelmäßig die Gelegenheit zur Supervision geboten. Es soll eine regelmäßige Teilnahme an der Supervision erfolgen.

Die Supervision erfolgt nach anerkannten fachlichen Standards und wird durch eine qualifizierte Supervisorin oder einen qualifizierten Supervisor, vorzugsweise als fallbezogene Supervision, umgesetzt.

Für Fachkräfte der Bewährungshilfe, die in Vertiefungsgebieten tätig sind, kann ergänzend eine fachlich hierauf ausgerichtete Supervision durch in dem Gebiet erfahrene Supervisorinnen oder Supervisoren ermöglicht werden.

Fachkräfte der Bewährungshilfe nutzen regelmäßig die Intervision. Diese wird anlassbezogen als strukturierte kollegiale Beratung mit einzelnen Kolleginnen oder Kollegen und als regelmäßiges Angebot im Rahmen der Dienstbesprechungen wahrgenommen.

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe nutzen regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, die kollegiale Hospitation für ein gegenseitiges Feedback zu Planung und Umsetzung der Kontaktgestaltung und Resozialisierungsplanung. Für die kollegiale Hospitation im Beisein der Probandin oder des Probanden muss vor der Hospitation deren oder dessen Einverständnis eingeholt werden.

## 2.5 Dienstreisen

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe erbringen ihre Leistungen auch im Rahmen aufsuchender Arbeit und Hausbesuchen sowie Begleitungen.

Dienstreisen innerhalb des Landes Schleswig-Holstein gelten allgemein als genehmigt, ohne dass es eines gesonderten Antrags bedarf. Dies gilt auch für Hamburg sowie die an Schleswig-Holstein angrenzenden Landkreise in Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern.

Dienstreisen außerhalb der in Absatz 2 definierten Gebiete bedürfen der Feststellung der Erforderlichkeit durch die Fachvorgesetzten sowie der Genehmigung durch die im jeweiligen Landgericht zentral zuständigen Stelle.

Für die Genehmigung der Dienstreise und Erstattung der Kosten gelten die Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes, insbesondere werden Dienstreisen nur durchgeführt, „wenn sie aus dienstlichen Gründen notwendig sind. Dienstreisen dürfen nur angeordnet oder genehmigt werden, wenn das Dienstgeschäft nicht auf andere Weise, insbesondere durch Einsatz digitaler Kommunikationsmittel, erledigt werden kann“ (§2 Bundesreisekostengesetz vom 26.05.2005, zuletzt geändert am 28.06.2021).

Sofern für die Erledigung der Dienstreisen ein Kraftfahrzeug erforderlich ist, wird für die Nutzung privateigener Kraftfahrzeuge ein erhebliches dienstliches Interesse festgestellt.

Die Dienstreisen werden in dem Fachverfahren SoPart-Justiz SH im Fahrtenbuch dokumentiert; die Ausdrucke des Fahrtenbuches dienen auch der Prüfung und Kostenerstattung durch die zuständigen Landgerichte.

## 2.6 Räume und Sachausstattung

In den Einrichtungen stehen den Fachkräften der Bewährungshilfe Büroräume zur Verfügung, die vertrauliche Gespräche mit der Probandin oder dem Probanden ermöglichen. Sind aus räumlichen Gründen Einzelbüros nicht möglich, wird Vertraulichkeit durch organisatorische Maßnahmen oder geeignete Beratungsräume sichergestellt.

Die Einrichtungen sollen nach Möglichkeit über einen Sozialraum oder eine Teeküche, einen Besprechungsraum, eine Geschäftsstelle sowie eine ausreichende Wartezone verfügen. Sach- und Büromittel werden durch die zuständigen Landgerichte zur Verfügung gestellt. Die Grundausstattung jeder Fachkraft beinhaltet einen Laptop mit Möglichkeit der mobilen Nutzung, einen Drucker sowie ein Smartphone. Weitere Sachmittel wie ein Diktiergerät oder eine Spracherkennungssoftware werden optional zur Verfügung gestellt.

In den Einrichtungen stehen außerdem zumindest Fax- und Scangeräte zur Verfügung.

## 2.7 Digitale Ausstattung

Die Einrichtungen der Bewährungshilfe verfügen über eine zeitgemäße technische Ausstattung, die das VPN-basierte und mobile Arbeiten erlaubt. Die Stabilität und Betreuung des virtuellen Netzwerks und der Software ist durch zentrale und dezentrale IT-Stellen sichergestellt.

Die Falldokumentation und –steuerung erfolgt digital in dem Fachverfahren SoPart-Justiz SH. Die Anwendung des Fachverfahrens SoPart-Justiz SH wird in der Organisationsanweisung für das Fachverfahren und in der Fachverfahrenspflege-AV des für Justiz zuständigen Ministeriums geregelt.

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe kommunizieren unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben über E-Mail und andere dienstlich zugelassene digitale Kommunikationswege. Sie verfügen über Kenntnisse und Ausstattung, um digitale Konferenzräume zu nutzen, an digitalen Veranstaltungen und sonstigen, sachgerechten digitalen Kommunikationsformen teilzunehmen.

Die Bewährungshilfe ist aufgefordert, einen mit der Digitalisierung einhergehenden Innovationsbedarf zu erheben und Konzepte für eine digitale Ansprechbarkeit und Teilhabe der Probandinnen und Probanden zu entwickeln.

## 2.8 Kooperation

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe übernehmen gemäß § 16 Absatz 3 ResOG SH das Fallmanagement bzgl. der im ResOG SH normierten Leistungserbringenden.

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe kooperieren mit allen an der Resozialisierung mitwirkenden Personen und Organisationen sofern dies zur Erreichung der Ziele im Resozialisierungsplan angezeigt ist.

Kooperationsbeziehungen zwischen Einrichtungen der Justiz oder anderen Behörden und Einrichtungen können verbindlich per Erlass durch das für Justiz zuständige Ministerium geregelt werden. Die Fachkräfte der Bewährungshilfe richten ihre Kooperationsbeziehungen an den Kooperationserlassen aus.

## 2.9 Erreichbarkeit und Vertretungsregelung

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe sind von Montag bis Freitag während einer Kernarbeitszeit von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie zu Zeiten der festgelegten Sprechstunden zu erreichen.

Werden während der Kernarbeitszeit durch die Fachkräfte der Bewährungshilfe Termine wahrgenommen, ist die Erreichbarkeit über die Umstellung der Telefonanschlüsse nach Möglichkeit auf eine Vertretung oder die Geschäftsstelle sicherzustellen.

Auf eingegangene E-Mails, Faxe, Briefpost oder Nachrichten auf dem

Anrufbeantworter soll eine Reaktion innerhalb von 2 Tagen (mit Ausnahme von Wochenenden) erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgesehen werden.

Im Falle der Abwesenheit einer Fachkraft für mehr als 48 Stunden ist die Vertretung durch eine andere Fachkraft sicherzustellen.

Während der Kernarbeitszeit und der Sprechstunden werden Probandinnen und Probanden auch ohne vorherige Terminvereinbarung beraten. Die Sprechstundenzeiten müssen sicherstellen, dass auch erwerbstätige oder in Maßnahmen tätige Probandinnen und Probanden die Fachkraft persönlich, telefonisch oder digital erreichen und Termine wahrnehmen können. Es muss zumindest eine wöchentliche Sprechzeit in den Nachmittags- und frühen Abendstunden angeboten werden.

## 2.10 Beschwerdemanagement

Die Probandinnen und Probanden haben das Recht, sich in Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden an die Fachvorgesetzten der Fachkräfte der Bewährungshilfe zu wenden (§ 42 ResOG SH); die Möglichkeit der Dienstaufsichtsbeschwerde bleibt unberührt.

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe nehmen Beschwerden der Probandinnen und Probanden als Mitteilung von Unzufriedenheit oder Konflikten ernst und verstehen die Annahme von Beschwerden als Beitrag zu Deeskalation und Konfliktlösung. Teilt eine Probandin oder ein Proband mit, sich beschweren zu wollen, wird die Fachkraft die Beschwerde auf dem vorgesehenen Weg unterstützen und die Fachvorgesetzte oder den Fachvorgesetzten beteiligen.

Die Beschwerdeannahme und Beschwerdeführung sind niedrigschwellig ausgerichtet.

Die Beschwerdeannahme erfolgt über die Fachkräfte der Bewährungshilfe oder die Fachvorgesetzten und umfasst

- die Dokumentation der Umstände der Beschwerde sowie der Beteiligten,
- die Dokumentation der Anregungen der Beschwerdeführenden und Beteiligten und
- die Information der Beschwerdeführenden über das weitere Vorgehen.

Die Beschwerdebearbeitung liegt in der Zuständigkeit der Fachvorgesetzten, sie erfolgt zeitnah und lösungsorientiert. Die oder der Fachvorgesetzte informiert die betroffene Fachkraft über die vorliegende Beschwerde. Das Protokoll der Beschwerde wird zu der Fallakte sowie zu einer gesonderten Beschwerdeakte genommen.

Es erfolgt eine jährliche Weitergabe der Auswertung und Bewertung von

Beschwerden an das für Justiz zuständige Ministerium im Rahmen der Sachberichterstattung in anonymisierter Form, die auch keine Rückschlüsse auf einzelne Fachkräfte zulässt.

## 2.11 Qualitätssicherung

Qualität meint die Gesamtheit der Bedingungen, die für das Gelingen Sozialer Arbeit in der Bewährungshilfe sinnvoll und erforderlich ist. Klar formulierte Regelmäßigkeiten (Standards) definieren strukturelle Bedingungen, Verfahrensabläufe sowie methodisches Handeln und Haltungen, die geeignet sind, die Ziele sozialarbeiterischen Handelns in der Bewährungshilfe zu erreichen und die Ergebnisqualität abzubilden.

Die Standards der Leistungserbringung gelten landesweit und ermöglichen eine Vergleichbarkeit und Transparenz der Leistungserbringung für deren Adressatinnen und Adressaten. Qualität im Sinne einer Gütebeschreibung ergibt sich mittels Evaluation und den Abgleich definierter Standards und tatsächlich erbrachter Leistungen (siehe Ergebnisqualität).

Die Zuständigkeit für die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung der Standards liegt bei dem für Justiz zuständigen Ministerium.

Die Einbeziehung der Fachkräfte der Bewährungshilfe in die fachliche und konzeptionelle Weiterentwicklung wird in der Fachgruppe Qualität sichergestellt. In der Fachgruppe Qualität sind das für Justiz zuständige Ministerium, die Fachvorgesetzten, sowie Sprecherinnen und Sprecher der Landgerichtsbezirke, vertreten. Die Sprecherinnen oder Sprecher können die Mitarbeit an andere Fachkräfte der Bewährungshilfe delegieren. Die Landgerichte können eine weitere Fachkraft der Bewährungshilfe in die Fachgruppe entsenden.

Die Fachgruppe tagt mindestens 2-mal im Jahr. Die Organisation und Leitung obliegt dem für Justiz zuständigen Ministerium.

## 2.12 Besprechungswesen

Besprechungen verfolgen die allgemeinen Ziele des Wissenstransfers sowie der Koordinierung interner Arbeitsprozesse und Aufgabenerledigung.

Besprechungen dienen auch der ressortübergreifenden Vernetzung und Kooperation im Resozialisierungsprozess mit weiteren Leistungsanbietenden in der Sozialen Arbeit.

Besprechungen erfolgen planvoll, strukturiert und ergebnisorientiert. Die Besprechungsergebnisse werden protokolliert und veraktet.

### 2.12.1 Dienstbesprechungen in den Einrichtungen der Bewährungshilfe

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe nehmen an den Dienstbesprechungen in den Einrichtungen teil.

Die Dienstbesprechungen der Einrichtungen finden regelmäßig zu einem festgesetzten Termin, in Präsenz in der Einrichtung oder digital statt.

Die Tagesordnung der Dienstbesprechung umfasst insbesondere

- die Verteilung der Zuständigkeit eingegangener Fallakten
- Fallbesprechungen und kollegiale Beratung
- die Koordinierung der Abläufe in der Einrichtung, insbesondere mit Urlaubsplanung, Vertretungsregelungen und Besetzung der Sprechstundenzeiten
- Information über externe Termine, Gremienarbeit oder Fortbildungen
- Vorstellung von und Austausch mit regionalen Kooperationspartnerinnen oder partnern

Anlassbezogen können Gäste in die Dienstbesprechung einbezogen werden.

### 2.12.2 Dienstbesprechungen in den Landgerichtsbezirken

Die Dienstbesprechungen für die Fachkräfte der Bewährungshilfe eines Landgerichtsbezirks finden regelmäßig statt. Die Teilnahme ist verpflichtend.

Die Dienstbesprechung findet in Präsenz oder digital statt.

Die Tagesordnung der Dienstbesprechung umfasst insbesondere

- Koordinierung den Landgerichtsbezirk betreffende Arbeitsabläufe oder Aufträge
- Stand der Qualitätsentwicklung
- Stand der Fortbildungsplanung
- Bericht aus Fortbildungen und Gremien
- Aktuelle Themen aus den Einrichtungen des Landgerichtsbezirks
- Vorstellung von und Austausch mit Kooperationspartnerinnen oder -partnern Das Protokoll wird auch dem für Justiz zuständigen Ministerium übersandt.

### 2.12.3 Jahrestreffen mit den Strafrichterinnen und Strafrichtern und Strafvollstreckungsrichterinnen und Strafvollstreckungsrichtern

Die Fachvorgesetzten in den Landgerichtsbezirken laden zu Jahrestreffen mit den Strafrichterinnen und Strafrichtern sowie Strafvollstreckungsrichterinnen und Strafvollstreckungsrichtern ein.

An dem Jahrestreffen nehmen die Fachvorgesetzten sowie Fachkräfte der Bewährungshilfe des jeweiligen Landgerichtsbezirks teil.

Ziele des Jahrestreffens sind der Austausch und die Auswertung der gemeinsamen Fallbearbeitung, die Erörterung fachlicher Aspekte und die Ableitung von Entwicklungsbedarfen.

#### 2.12.4 Besprechung mit dem Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministeriums

Es finden regelmäßige Besprechungen mit dem Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministeriums statt.

Teilnehmende sind die Fachvorgesetzten und die Sprecherinnen und Sprecher der Landgerichtsbezirke, die Leitung sowie weitere Mitarbeitende des Fachreferats des für Justiz zuständigen Ministeriums und bei Themen der Dienstaufsicht die Landgerichtspräsidentinnen oder -präsidenten.

Zuständig für die Koordinierung und die Tagesordnung ist das Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministeriums.

Besprechungen können in Präsenz oder digital stattfinden.

#### 2.12.5 Kooperationsbesprechung mit den Justizvollzugsanstalten im Landgerichtsbezirk

Die Fachvorgesetzten in den Landgerichtsbezirken laden zu Jahrestreffen mit den örtlichen Justizvollzugsanstalten ein.

Ziel der Besprechung ist die Reflexion der Zusammenarbeit zwischen Bewährungshilfe und Justizvollzugsanstalt im Sinne des Kooperationserlasses sowie die Erörterung aktueller Fragestellungen in der Zusammenarbeit.

Die Besprechung findet zumindest jährlich statt.

Teilnehmende sind neben den Fachvorgesetzten Fachkräfte der Bewährungshilfe des Landgerichtsbezirks und Vertreterinnen und Vertreter der Justizvollzugsanstalten sowie optional weitere an der Vollzugs- und Eingliederungsplanung Beteiligte.

#### 2.12.6 Ressortübergreifende Gremien

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe sind über die regionalen Angebote von Behörden und Einrichtungen nichtstaatlicher Träger informiert. Sie nehmen regelmäßig an Besprechungen teil und wirken in Gremien mit sofern die Vernetzung Resozialisierungsprozessen der Probandinnen und Probanden dient.

Die Teilnahme an ressortübergreifenden Gremien ist mit der oder dem Fachvorgesetzten abzustimmen. Sie oder er kann Fachkräfte in Gremien entsenden. Der Informationstransfer erfolgt in den Dienstbesprechungen der Einrichtungen der Bewährungshilfe und der Dienstbesprechung der Landgerichtsbezirke.

### 3. Prozessqualität

Die Prozessqualität beschreibt die Ausgestaltung der Arbeit in der Bewährungshilfe.

#### 3.1 Auftragsarten und Aufgaben

Die Standards der Leistungserbringung der Bewährungshilfe normieren die Ausgestaltung der Erfüllung der Aufgaben gemäß den Vorgaben des § 16 Absatz 2 ResOG SH.

Die Aufträge für die Fachkräfte der Bewährungshilfe ergeben sich aus den geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie dem Beschluss und Urteil des Gerichts. Alle Aufgaben der Bewährungshilfe sind auf das übergeordnete Ziel der Resozialisierung ausgerichtet.

##### Aufsicht und Leitung:

Die Umsetzung der durch das Gericht angeordneten Weisungen und Auflagen, insbesondere auch die Erwartung einer beschlusskonformen Mitwirkung und Lebensführung der Probandinnen und Probanden, werden durch die Fachkräfte der Bewährungshilfe überwacht.

Die Aufgabe der Beaufsichtigung und Leitung wird nicht ausschließlich direktiv oder durch nachgehende Kontrolle erfüllt, sondern ist Teil der Resozialisierungsplanung und wird durch sozialarbeiterisches Handeln begleitet und unterstützt.

##### Hilfe und Betreuung:

Alle Maßnahmen zur Hilfe und Betreuung sind auf den Einzelfall ausgerichtet und zielen auf den Erhalt oder die Verbesserung der sozialen Lebenslagen, auf soziale Teilhabe, den Zugang zu Leistungen der Regelsysteme und auf Unterstützung in der Bewältigung individueller Herausforderungen.

In beiden Aufgabenbereichen ist das individuelle Fallverstehen wesentliche Grundlage, um Ziele, Motive und Ressourcen der Probandin oder des Probanden genauso im Blick zu behalten, wie risikorelevante Einstellungen und Verhaltensweisen.

#### 3.2 Fachliche Grundlagen

##### 3.2.1 Theorien

Fachkräfte der Bewährungshilfe orientieren sich an den berufsethischen Werten Sozialer Arbeit (DBSH 2014). Dabei reflektieren sie ihr Handeln in Bezug auf die Förderung sozialer Gerechtigkeit, der gesellschaftlichen Vielfalt und der Wahrung der Menschenrechte. Dieses professionelle Mandat der Bewährungshilfe schließt auch eine Orientierung an wissenschaftlichem Wissen ein.

Gerade in der justizförmigen Sozialen Arbeit ist das Handeln auch an dem gesellschaftlichen Auftrag der Förderung von Sicherheit und Gemeinwohl orientiert. Der Auftrag an die Bewährungshilfe seitens der Probandinnen und Probanden steht dem gegenüber und zielt auf die Förderung des individuellen Wohlergehens. In diesem Spannungsfeld sind die unterschiedlichen Aufträge so auszubalancieren, dass biologische, psychische und soziale Bedürfnisse der Probandinnen und Probanden (Staub-Bernasconi 2019, S. 293f.) in größtmöglichem Umfang befriedigt werden können ohne dabei die Bedürfnisbefriedigung Dritter einzuschränken.

Um zu erkennen, was individuelles Wohlergehen im konkreten Fallbezug bedeutet, ist eine subjektorientierte Haltung notwendig sowie ein Verstehen der räumlichen, zeitlichen und sozialen Dimensionen der individuellen Lebenswelt. Damit können Ressourcen identifiziert werden, um die jeweiligen Probleme zu bewältigen und passgenaue Räume für Entwicklungen eröffnen zu können (Thiersch et.al. 2012).

Grundvoraussetzung für diesen Prozess ist ein tragfähiges und vertrauensvolles Arbeitsbündnis. Dabei werden die Probandinnen und Probanden als Expertinnen und Experten für ihre eigene Lebenswelt und deren Resozialisierungsprozesse anerkannt und „[n]orm- und grenzverletzendes Verhalten wird, ausdrücklich entstigmatisierend und entpathologisierend, auch als Anstrengung um Bewältigung verstanden“ (Thiersch 2007, S. 62).

So wird Straffälligkeit nicht als ein einer Person immanentes Wesensmerkmal angesehen, sondern kann als Bewältigungsversuch und Ausdruck eines Strebens nach einem subjektiv guten Leben verstanden werden. Die Bewährungshilfe richtet sich entsprechend dieser Vorannahmen an aktuellen Erkenntnissen der DesistanceForschung und am Good Lives Modell (Ward & Fortune 2013) aus, um deliktrelevante Bedürfnisse im jeweiligen Fall zu identifizieren und Perspektiven für ein erstrebenswertes Leben in sozialer Verantwortung und Straffreiheit zu entwickeln.

Diese grundlegend ressourcenorientierte Ausrichtung schließt eine Analyse des Rückfallrisikos und kriminogener Bedarfe nicht aus, insbesondere bei schwerwiegenden Delikten gegen Leib, Leben und sexueller Selbstbestimmung anderer.

Auch wenn die Bewährungshilfe überwiegend Soziale Einzelfallhilfe anbietet, werden in der Falldeutung und Interventionsplanung Strukturen mit einbezogen. Eine lebenswelt- und resozialisierungsorientierte Bewährungshilfe zielt nicht nur auf eine soziale Integration der Probandinnen und Probanden, sondern setzt sich auch stellvertretend gegen behindernde und stigmatisierende Einflüsse der Umwelt ein.

### 3.2.2 Methoden

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe erbringen die Leistungen

- geplant, transparent und nachvollziehbar,
- im Rahmen der Sozialen Einzelfallhilfe und des Fallmanagements

- als Gruppenarbeit
- mit dem Fokus auf Entstigmatisierung und Ressourcenförderung

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe bedienen sich u.a. resozialisierungsfördernder Methoden, wie

- Personenzentrierter Gesprächsführung
- Motivierender Gesprächsführung
- Anleitung in strukturierter Problemlösung - Netzwerkarbeit

### 3.3 Leistungsbereiche der Fallarbeit

#### 3.3.1 Gestaltungsgrundsätze

Die Leistungen werden nach den Grundsätzen

- der Achtung der Grundrechte (§ 4 ResOG SH),
- der Verhältnismäßigkeit (§ 4 ResOG SH),
- der individualisierten Leistungen und des Benachteiligungsverbots (§ 5 ResOG SH),
- des Vorrangs der Leistungen des Regelsystems (§ 6 ResOG SH) und unter Berücksichtigung des Vorrangs von sozialer, sozialarbeiterischer und therapeutischer Ausrichtung der Leistungen (§ 7 ResOG SH) gestaltet.

Zudem sind die nachfolgenden Gestaltungsgrundsätze zu beachten:

##### 1.1.1.1. Opferorientierung (§ 8 ResOG SH)

Resozialisierungsleistungen sind nach Möglichkeit so zu gestalten, dass die Perspektive der Verletzten und die Frage der Schadenswiedergutmachung zu einem integralen Bestandteil des individuellen Resozialisierungsplans werden.

Bedürfnisse der Probandinnen und Probanden nach Wiedergutmachung werden durch die Bewährungshilfe unterstützt und geeignete, an den Ressourcen der Probandin oder des Probanden orientierte, Formen der Wiedergutmachung erarbeitet.

Mögliche Formen der Wiedergutmachung können

- eine Entschuldigung
- ein materieller Schadensausgleich sein.

Bei Eignung für einen professionellen Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) oder andere

Wiedergutmachungsleistungen erfolgt nach Rücksprache mit dem Aufsicht führenden Gericht die Vermittlung in eine anerkannte Einrichtung, die Wiedergutmachungsleistungen erbringt. Diese können zu jedem Zeitpunkt eines Strafverfahrens und auch nach Abschluss des Verfahrens (§ 21 Absatz 4 ResOG SH) angeregt und durchgeführt werden.

Bedürftigen Probandinnen und Probanden kann im Rahmen der Anlasstat die materielle Schadenswiedergutmachung durch eine Unterstützung aus dem Resozialisierungsfonds (§ 31 ResOG SH) erleichtert werden (§ 21 ResOG SH)

#### 1.1.1.2. Lebensweltorientierung und Ressourcenorientierung (§ 9 ResOG SH)

Lebensweltorientierte Soziale Arbeit setzt an der individuellen Alltäglichkeit mit deren Bewältigungsaufgaben an und bietet Unterstützung für einen „gelingenderen Alltag“ (Thiersch 2020, S. 45) sowie in der Bewältigung gesellschaftlicher Entwicklungen.

Soziale Arbeit der Bewährungshilfe wird darauf ausgerichtet,

- die Bewältigungsaufgaben des individuellen Alltags der Probandinnen und Probanden zu verstehen
- vorhandene Ressourcen mit den Probandinnen und Probanden zu erkennen, zu verstärken und an neue Herausforderungen anzupassen
- Ressourcen aus dem Umfeld der Probandinnen und Probanden miteinzubeziehen
- potentielle Ressourcen zu explorieren und in die Alltagsbewältigung zu integrieren.

#### 1.1.1.3. Digitale Lebenswelten (§ 9 ResOG SH)

Das Fortschreiten der Digitalisierung unserer Gesellschaft und damit verbundene gesellschaftliche Entwicklungen wirken sich auf die Lebenswelten, Bewältigungsherausforderungen und Exklusionsrisiken der Probandinnen und Probanden aus.

Die Bewährungshilfe ist aufgefordert, den mit der Digitalisierung einhergehenden Innovationsbedarf zu erheben und gemeinsam mit den zuständigen Stellen im für Justiz zuständigen Ministerium an der Entwicklung von Konzepten für eine digitale Ansprechbarkeit und Teilhabe der Probandinnen und Probanden zu entwickeln.

Die Bewährungshilfe bietet in ihren Einrichtungen oder geeigneten kooperierenden Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe

- Computerarbeitsplätze mit Internetzugang, die browserbasiertes Arbeiten und Kommunizieren erlaubt
- die Unterstützung und Vermittlung von Medienkompetenz
- für die Probandinnen und Probanden ein kostenfreies WLAN.

#### 1.1.1.4. Einbeziehung der Probandinnen und Probanden in die Gestaltung der Leistungserbringung (§ 12 ResOG SH)

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe beziehen die Probandinnen und Probanden in die Gestaltung der Leistungen frühzeitig und fortlaufend ein.

Studien aus klinischen Feldern, die auf eine relativ lange Tradition der PeerUnterstützung blicken können, zeigen, dass diese ebenso wirksam sein kann wie professionelle Angebote (Bellamy et.al. 2017). Entsprechend bildet sich international ein Einsatz von Peer-Unterstützung in der Straffälligenhilfe heraus mit ähnlich positiven Ergebnissen (Duvnjak et.al. 2022), sodass zuweilen auch in Deutschland von einem „Paradigmenwechsel“ (Jaschek et.al. 2021) gesprochen wird.

Die Bewährungshilfe soll angemessene Möglichkeiten einer Peerbeteiligung an der Leistungsgestaltung entwickeln, beispielsweise durch

- Mentorensysteme
- Einbeziehung von Probandinnen und Probanden in die Gestaltung von Gruppenangeboten
- Einbeziehung von Probandinnen und Probanden in Fortbildungsveranstaltungen

### 3.4 Hilfs- und Kontrollprozesse

#### 3.4.1 Aufnahme der Tätigkeit der Bewährungshilfe

Die Bewährungshilfe nimmt ihre Tätigkeit auf

- durch Eingang des Unterstellungsbeschlusses,
- durch telefonische oder schriftliche Information seitens des Gerichts oder weiterer Verfahrensbeteiligter,
- durch Kontaktaufnahme der Probandin oder des Probanden,
- durch Information seitens der Justizvollzugsanstalt über eine geplante Entlassung oder durch die Stellungnahme der Justizvollzugsanstalt an die zuständige Vollstreckungsbehörde,
- durch ein Amtshilfeersuchen,
- bei einer Gnadenentscheidung durch Mitteilung der Gnadenstelle oder
- durch Information seitens des Maßregelvollzuges über eine geplante Entlassung.

#### 3.4.2 Fallverteilung und Übernahme des Fallvorgangs

Mit Bekanntwerden des Falls wird eine Akte in dem Fachverfahren SoPart-Justiz SH angelegt und ein Ausdruck (Handakte) gefertigt, die anlässlich der regelmäßigen Dienstbesprechung zur Verteilung vorgelegt wird. Die Fallverteilung kann bei Bedarf auch außerhalb der regelmäßigen Dienstbesprechung erfolgen.

Die Fallverteilung erfolgt, sofern nicht ein Beschluss mit namentlicher Bestellung bereits vorliegt, durch die Fachvorgesetzten nach kollegialer Beratung und unter Berücksichtigung

- der örtlichen Zuständigkeit
- fachlicher Gesichtspunkte
- der Fallbelastung der Fachkräfte.

Die Fallverteilung kann an die Sprecherin oder Sprecher der Einrichtung delegiert werden.

Ist ein Fall zu verteilen, der bereits in der Einrichtung bekannt ist, so wird die früher zuständige Fachkraft nach dem Prinzip der durchgehenden Leistungen den Fall übernehmen, sofern keine fachlichen Gründe dagegen sprechen.

Unmittelbar nach der Fallverteilung erfolgt die standardisierte Übernahmemitteilung an die Auftrag gebende Behörde, sofern nicht bereits die namentliche Bestellung einer Fachkraft erfolgt ist.

Wenn erforderlich wird um Zusendung von Urteil und Beschluss mit Rechtskraftvermerk sowie die namentliche Bestellung gebeten.

### 3.4.3 Gestaltung des Erstkontaktes und der Eingangsphase

Die zuständige Fachkraft stellt zeitnah den Kontakt zu der Probandin oder dem Probanden her.

Ein Erstgespräch soll innerhalb von 3 Wochen nach Übernahme der Zuständigkeit terminiert sein und hierzu schriftlich eingeladen werden. Die Einladung erfolgt über die vorgesehenen Dokumentvorlagen in der Fachanwendung SoPart-Justiz SH.

Das Erstgespräch dient der gegenseitigen Vorstellung und einem ersten Kennenlernen. Es werden die Rahmenbedingungen erörtert und die Probandin oder Proband in verständlicher Sprache informiert über

- rechtliche Grundlagen der Bewährungsaufsicht und Unterstellung
- die Rolle der Bewährungshilfe im Bewährungsverfahren
- Datenschutz und Schweigepflicht, Aussageverweigerungsrecht im Falle der Berichtsanforderung im Ermittlungsverfahren,
- Beschwerderecht und Beschwerdeweg
- Berichtsauftrag und Stellung der Bewährungshilfe im Zweitverfahren
- das fehlende Zeugnisverweigerungsrecht
- Berichtspflicht.

Hierüber hinaus wird der Bewährungsbeschlusses erörtert.

Ergeben sich in diesem Gespräch Problemlagen, die dringend gelöst werden müssen, oder sollte eine Kontaktgestaltung durch anstehende Probleme erschwert werden, können Teile der Inhalte des Erstgesprächs zurückgestellt werden.

Die Anfangsphase umfasst Gespräche in nach Möglichkeit zwei bis– vierwöchiger Frequenz. Diese Gespräche dienen im Wesentlichen dem Aufbau eines Arbeitsbündnisses, dem Fallverstehen und der Aushandlung über die Gestaltung der Zusammenarbeit, insbesondere

- der Umsetzung der Weisungen und Auflagen aus dem Beschluss, die durch die Fachkraft begleitet wird  
(Ergeben sich fachliche Gründe, Weisungen und Auflagen den Umständen anzupassen oder die Vollstreckung auszusetzen, wird die Fachkraft die Gründe und ggf. Alternativen gegenüber dem Aufsicht führenden Gericht erörtern und eine Anpassung des Beschlusses anregen)
- der Exploration der Lebenswelt mit Zielen, Bedürfnissen, sowie Ressourcen und Unterstützungsbedarfen  
(Die Exploration der Lebenswelt erfolgt dialogisch, über mehrere Gespräche hinweg)
- dem Einstieg in die Reflexion des Deliktgeschehens

Die Exploration der Lebenswelten und die Reflexion des Deliktgeschehens ermöglichen der Fachkraft ein umfassendes Fallverstehen und den Probandinnen und Probanden Deutungen für die Straffälligkeit zu finden. Insbesondere sollen Ziele und Bedürfnisse, die hinter dem Deliktverhalten stehen, wahrgenommen und prosoziale Handlungsstrategien entwickelt werden können.

Die Anfangsphase endet auf Grundlage der Ergebnisse der Exploration mit der gemeinsamen Erarbeitung eines Resozialisierungsplans, in der Regel nach zwölf Wochen.

#### 3.4.4 **Betreuungsphase**

Der Übergang zwischen Eingangs- und Betreuungsphase ist fließend und misst sich an der Qualität des Arbeitsbündnisses und den Bedarfen.

Grundlage für die Resozialisierungsplanung sind die Ziele für ein gelingendes Leben der Probandin oder des Probanden, soweit diese mit den Zielen des ResOG SH und den berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit im Einklang stehen. Justizielle Auflagen und Weisungen sind, soweit bekannt, vollumfänglich in den Resozialisierungsplan aufzunehmen.

Im Fokus der Resozialisierungsplanung stehen die sozialen Bindungen der

Probandinnen und Probanden und deren „soziales Kapital“, Hierzu zählen auch die Bindung zu der Fachkraft der Bewährungshilfe sowie die sozialen Rahmenbedingungen, in denen die Probandin oder der Proband lebt.

Aufbau und Aufrechterhaltung eines tragfähigen Arbeitsbündnisses ist während des gesamten Bewährungszeitraums für die Fachkräfte der Bewährungshilfe oberstes Ziel.

Ein Arbeitsbündnis kann angenommen werden, wenn die Probandin oder der Proband insbesondere

- zuverlässig Termine wahrnimmt oder diese rechtzeitig verlegt
- sich aktiv am Gespräch und den Umsetzungsprozessen beteiligt
- auch ungefragt über persönliche Angelegenheiten oder Probleme berichtet
- sich auf das Besprochene bezieht und Vereinbarungen umsetzt
- sich äußert, verstanden worden zu sein oder sich „akzeptiert“ zu fühlen

Die Folgetermine dienen

- der Aufrechterhaltung und Stärkung des Arbeitsbündnisses
- der Würdigung von Bewältigungsleistungen, Veränderungsprozessen und motivation
- der Erarbeitung von Zielen und Maßnahmen
- der Umsetzung der Ziele aus dem Resozialisierungsplan und Reflexion der Umsetzungsschritte
- der Aufrechterhaltung einer Mitwirkungsmotivation
- Reflexion und Würdigung der persönlichen Entwicklung

Die Gesprächsfrequenz und –intensität richtet sich nach den jeweiligen Bedarfen, zumindest aber soll in der Regel

- mit Probandinnen oder Probanden, die aktiv ausstiegsorientiert sind, in engerem zeitlichen Intervall, zumindest 14-tägig,
- in der Betreuungsphase, die ohne besondere Bedarfe oder Problemlagen verläuft, zumindest einmal im Monat,
- im Auslaufen der Bewährungsaufsicht bei beschlusskonformem Bewährungsverlauf und sofern kein Unterstützungsbedarf besteht, in längeren Intervallen, zumindest aber quartalsweise, ein

Gespräch geführt werden.

Sind Kontroll-, Betreuungs- und Unterstützungsmaßnahmen aus fachlicher Sicht und im Einverständnis mit der Probandin oder dem Probanden nicht mehr erforderlich, wird die Fachkraft der Bewährungshilfe anregen, die Unterstellung unter die

Bewährungshilfe vorzeitig aufzuheben. Eine Prüfung erfolgt regelmäßig mit der turnusmäßigen Fortschreibung des Resozialisierungsplans.

### 3.4.5 Resozialisierungsplan

Der Resozialisierungsplan ist ein Instrument zur fachlichen Steuerung und Koordinierung aller im Einzelfall sinnvollen und notwendigen Maßnahmen und Leistungen, die zur Erreichung individueller Resozialisierungsziele erforderlich sind (§ 17 ResOG SH).

Der Resozialisierungsplan beinhaltet zumindest die sich aus dem Bewährungsbeschluss gemäß StGB oder dem Bewährungsplan gemäß JGG oder aus sonstigen justiziellen Auflagen und Weisungen ergebenden verpflichtenden Aspekte und die Erarbeitung eines individuellen Erklärungsmodells hinsichtlich der Straftat. (§ 17 Absatz 4 Pkt. 1, ResOG SH).

Darüber hinaus unterliegt die Mitwirkung durch die Probandin oder den Probanden der Freiwilligkeit.

Der Resozialisierungsplan wird individuell gemeinsam mit der Probandin oder dem Probanden erarbeitet und dient der Transparenz, der Strukturierung und Dokumentation von Entwicklung und Zielbearbeitung. Die Dokumentation erfolgt unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Regelungen nach §§ 52, 55 ResOG SH im Fachverfahren SoPart-Justiz SH und wird im Einzelnen in der Organisationsanweisung der Bewährungshilfe für das Fachverfahren SoPart-Justiz SH geregelt.

Der Resozialisierungsplan enthält

- persönliche Daten der Probandin oder des Probanden sowie der zuständigen Fachkraft der Bewährungshilfe
- Datum der Erstellung und das jeweilige Datum der Fortschreibungen
- Angaben zu den am Resozialisierungsprozess Beteiligten
- ein individuelles Erklärungsmodell (Delinquenzhypothese) hinsichtlich der Straftat § 17 Absatz 4 Nr. 1, (ResOG SH,)
- den festgestellten Hilfe- und Kontrollbedarf der Probandin oder des Probanden (§ 17 Absatz 4 Nr. 2 , ResOG SH)
- Ziele und Inhalte der geplanten Leistungen (§ 17 Absatz 4 Nr. 3, ResOG SH)

Die Delikthypothese wird mit der Probandin oder dem Probanden erarbeitet aus

- der Lebensgeschichte und Entwicklungserfahrungen
- dem Lebensstil und Lebensplan im Straftatzeitraum, insbesondere mit den Aspekten der individuellen Ziele und Bedürfnisse und der (kriminogenen und nicht kriminogenen) Mittel, die zur Erreichung dieser Ziele eingesetzt wurden

□ der Reflexion der unmittelbaren und längerfristigen Folgen des Straftatverhaltens

Grundlage für die Resozialisierungsplanung sind ferner die in Anlehnung an das Good Lives Model (GLM) formulierten Ziele für ein gelingendes Leben der Probandin oder des Probanden selbst soweit diese mit den Zielen des ResOG SH und den berufsethischen Prinzipien der Sozialen Arbeit im Einklang stehen.

Die Fachkraft der Bewährungshilfe motiviert die Probandin oder den Probanden bei der Zielplanung dahingehend, dass resozialisierungshemmende Problemlagen in die Planungen mit einbezogen werden und zur Bewältigung Hilfestellungen durch die Bewährungshilfe erfolgen können.

Der Resozialisierungsplan und seine Fortschreibungen sollen den Probandinnen und Probanden ausgehändigt und mit ihnen besprochen werden (§ 17 Absatz 5, ResOG SH).

Werden Ziele oder Vereinbarungen durch die Probandinnen oder Probanden nicht umgesetzt, wird die Fachkraft der Bewährungshilfe die Probandin oder den Probanden motivieren, die Herausforderungen unter folgenden Aspekten zu reflektieren

- war das Ziel zu hoch angesetzt oder haben sich Ziele verändert
- verfügt die Probandin oder der Proband über ausreichendes Wissen
- verfügt die Probandin oder der Proband über ausreichende Fertigkeiten und Möglichkeiten
- gab es äußere Bedingungen, die die Umsetzung erschwert haben und welche Lösungsmöglichkeiten für den weiteren Prozess wären denkbar zu

reflektieren und die Resozialisierungsplanung anzupassen.

Zur Koordinierung der Leistungen sollen Fallkonferenzen durch die Fallverantwortliche oder den Fallverantwortlichen einberufen werden. Dies kann auch auf Vorschlag der Probandinnen oder Probanden, deren gesetzlichen Vertretungen oder anderer Leistungserbringender erfolgen (§ 17 Absatz 5, ResOG SH).

In Fällen der Führungsaufsicht ist die zuständige Führungsaufsichtsstelle an der Erstellung des Resozialisierungsplans zu beteiligen (§ 17 Absatz 7 ResOG SH).

#### 3.4.6 Abschluss der Bewährungsaufsicht

Das Betreuungsverhältnis zwischen der Fachkraft der Bewährungshilfe und Probandin oder Probanden endet

- mit Ablauf der gerichtlich angeordneten Unterstellungszeit und über den Ablauf der angeordneten Unterstellungszeit hinaus bis zur Rechtskraft des Straferlasses, wenn die Probandin oder der Proband mit einer weiteren Betreuung einverstanden ist,
- mit dem rechtskräftigen Straferlass oder einem rechtskräftigen

- Aufhebungsbeschluss der Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht,
- mit einem rechtskräftigen Widerrufsbeschluss,
  - durch eine Einbeziehung in ein neues Urteil und dabei keine Unterstellung unter die Bewährungsaufsicht beschlossen wird,
  - durch Abgabe an eine andere Fachkraft der Bewährungshilfe oder
  - bei Führungsaufsichtsfällen mit Fristablauf der Führungsaufsicht

Bricht die Probandin oder der Proband den Kontakt zur Bewährungshilfe ab, führt dies nicht zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses; die Fachkraft der Bewährungshilfe wird weiter versuchen, die Probandin oder den Probanden für eine Mitwirkung zu erreichen und zu motivieren.

### 3.5 Berichtswesen

#### 3.5.1 Regelbericht

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe berichten regelmäßig und auftragsbezogen an das zuständige Gericht. Berichtsanforderungen durch das Gericht werden zeitnah, in der Regel spätestens innerhalb von 4 Wochen, beantwortet.

Sachverhalte müssen nachvollziehbar und belegbar berichtet werden. Interpretation und Bewertung von Tatsachengrundlagen müssen als solche deutlich gemacht werden.

Erstmals berichtet die Bewährungshilfe in der Regel nach 3 Monaten nach Eingang des Bewährungsbeschlusses. Die weitere Berichterstattung erfolgt in der Regel nach jeweils 6 Monaten sofern durch das zuständige Gericht keine Anforderung vorliegt oder andere Vereinbarungen getroffen wurden.

Der Regelbericht beinhaltet den aktuellen Stand der Bewährungsaufsicht und dem Bewährungsverlauf und macht Angaben zu

- dem Sachstand der Umsetzung von Weisungen und Auflagen
- strafrechtlichen Erkenntnissen
- den persönlichen Lebensverhältnissen der Probandin oder des Probanden -  
den persönlichen Zielsetzungen und deren Umsetzung.

Der Regelbericht endet mit einer Zusammenfassung und Bewertung hinsichtlich des beschlussbezogenen Mitwirkungsverhaltens und regt, sofern erforderlich und sinnvoll, gerichtliche Maßnahmen an.

#### 3.5.2 Bericht aus besonderem Anlass

Der Bericht aus besonderem Anlass erfolgt zeitnah auf besondere Anlässe. Insbesondere wird berichtet zu

- auftretenden Risiken durch Rückfälligkeit oder Missachtung von

Verhaltensanweisungen

- neuen Strafverfahren
- gröblichem und beharrlichem Verstoß gegen die Weisungen und Auflagen des Bewährungsbeschlusses

Der Bericht aus besonderem Anlass endet mit einer Zusammenfassung und Bewertung hinsichtlich des beschlussbezogenen Mitwirkungsverhaltens und regt, sofern erforderlich und sinnvoll, gerichtliche Maßnahmen an.

### 3.5.3 Abschließender Bericht

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe fertigen in der Regel vier bis acht Wochen vor der regulären Beendigung der Unterstellungszeit einen abschließenden Bericht an das Gericht. Der Bericht enthält neben den Inhalten des Regelberichts eine zusammenfassende Bewertung des Bewährungsverlaufs, insbesondere hinsichtlich der persönlichen Entwicklung der Probandin oder des Probanden, der Umsetzung der Weisungen und Auflagen sowie weiterer strafrechtlicher Aspekte. Abschließend nimmt die Fachkraft der Bewährungshilfe Stellung zur Beendigung der Bewährungs- und Unterstellungszeit und regt an, sofern dies angebracht ist, diese zu beenden.

### 3.5.4 Berichterstattung gemäß § 160 StPO

Unter Wahrung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen und Belehrung der Probandin oder des Probanden berichtet die Fachkraft der Bewährungshilfe gegenüber der Staatsanwaltschaft über die jeweils unterstellten Probandinnen oder Probanden insbesondere zu

- deren biografischer Entwicklung;
- deren schulischer und beruflicher Entwicklung;
- deren aktuellen Lebensverhältnissen;
- besonderen Herausforderungen und Problemlagen sowie Bewältigungsstrategien;
- Angaben der Probandin oder des Probanden zu dem Straftatvorwurf
- fachlicher Bewertung der Entwicklung im Bewährungsverlauf und des Sachverhalts
- Anregungen von Maßnahmen und Interventionen, die geeignet sind, die Auftretenswahrscheinlichkeit weiterer Straftaten zu reduzieren und entstandenen Schaden wiedergutzumachen

## 3.6 Teilnahme an Gerichtsverhandlungen

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe nehmen in der Regel an Gerichtsverhandlungen teil, in denen ihre Probandinnen oder Probanden angeklagt sind. Ist der Fachkraft eine Teilnahme an der Gerichtsverhandlung nicht möglich, so wird sie die vorsitzende Richterin oder den vorsitzenden Richter hierüber informieren und, kann

sofern das Gericht auf die Teilnahme verzichten kann, eine schriftliche Stellungnahme an das zuständige Gericht richten.

Erfährt die Fachkraft der Bewährungshilfe von einer terminierten Hauptverhandlung, zu der sie nicht eingeladen oder als Zeugin geladen wurde, nimmt sie Kontakt zu dem zuständigen Gericht auf, fordert die Anklageschrift an und nimmt in der Regel an der Verhandlung teil.

Die Fachkraft der Bewährungshilfe berichtet vor Gericht zu den Lebensverhältnissen der Probandin oder des Probanden sowie dem Sachstand und der Entwicklung während des Bewährungsverlaufs.

Die Fachkraft der Bewährungshilfe nimmt in ihren Ausführungen eine Bewertung insbesondere hinsichtlich resozialisierungsfördernder und -hemmender Umstände vor und leitet hieraus eine Sozialprognose ab. Sie regt ferner, sofern dies sachgerecht erscheint, Auflagen zur Wiedergutmachung des begangenen Unrechts oder Weisungen zur Risikoreduzierung weiterer Straftaten an.

### 3.7 Krisenintervention

In begründeten Einzelfällen können Leistungen aufgenommen, fortgesetzt oder ergänzt werden, wenn eine Hilfe zur Erreichung der in § 2 ResOG SH aufgeführten Ziele oder zur Krisenintervention erforderlich ist und die zukünftige oder frühere Probandin oder der zukünftige oder frühere Proband einwilligt (§ 10 Absatz 4 ResOG SH).

Die Probandin oder der Proband kann zu jedem Zeitpunkt die Bewährungshilfe um Hilfen anfragen. Zuständig für die Wiederaufnahme der Betreuung ist die früher oder die voraussichtlich zuständige Fachkraft der Bewährungshilfe.

Für die außerhalb der Unterstellungszeit liegenden Hilfen wird eine Vereinbarung getroffen, die die Ziele der Probandin oder des Probanden oder deren Unterstützungsbedarfe benennt sowie den zeitlichen Rahmen, der für die Zielumsetzung voraussichtlich erforderlich sein wird.

Übergeordnetes Ziel der Nachbetreuung ist es, auf eine selbständige Lebensführung ohne weitere Begleitung durch die Bewährungshilfe hinzuwirken und Ressourcen aus der Lebenswelt der Probandin oder des Probanden hierfür zu mobilisieren oder zu installieren.

Für eine einmalige oder kurzfristige Beratung der Probandin oder des Probanden bedarf es keiner besonderen Vereinbarungen.

### 3.8 Fallübergaben

Die Zuständigkeit für die Fallbearbeitung und Betreuung einer laufenden Bewährungssache kann sich ändern,

- wenn die Probandin oder der Proband in den örtlichen Zuständigkeitsbereich einer anderen Fachkraft gezogen ist

- wenn ein Zuständigkeitswechsel das Ergebnis eines Klärungsprozesses im Rahmen des Beschwerdemanagements ist oder -  
wenn fachliche Gründe dafürsprechen.

Befindet sich die neue Aufenthaltsanschrift in einem Grenzbereich benachbarter Bezirke, wird die Fachkraft prüfen, ob das Arbeitsbündnis mit der Probandin oder dem Probanden aufrechterhalten werden kann und ein höherer Betreuungs- oder Wegeaufwand in Kauf genommen werden kann, um dieses nicht zu gefährden.

Ein örtlich begründeter Zuständigkeitswechsel wird durch die abgebende Bewährungshilfe eingeleitet mittels Berichterstattung und Mitteilung der Adressänderung an das zuständige Gericht.

Gleichzeitig wird ein Amtshilfeersuchen mit Urteil und Bewährungsbeschluss an die örtlich zuständige (aufnehmende) Bewährungshilfe gesandt, mit Angaben zu

- den Gründen des Amtshilfeersuchens
- dem Bewährungsverlauf
- dem Sachstand hinsichtlich der Erledigung von Auflagen und Weisungen

Bei Eingang eines Amtshilfeersuchens wegen örtlich begründeten Zuständigkeitswechsel teilt die aufnehmende Fachkraft der abgebenden Bewährungshilfe ihre örtliche Zuständigkeit mit und nimmt Kontakt zu der zugezogenen Probandin oder dem Probanden auf.

Wird mit der Probandin oder dem Probanden in einem Erstkontakt geklärt, dass sich die neue Probandin oder der Proband unter der neuen Anschrift niederlassen will, berichtet die aufnehmende Fachkraft an die abgebende Bewährungshilfe und nimmt die Tätigkeit auf.

Die abgebende Fachkraft der Bewährungshilfe berichtet an das zuständige Gericht und regt die Umbestellung und Entpflichtung aus dem Amt an.

Mit Eingang des Umbestellungsbeschlusses bei der abgebenden Fachkraft der Bewährungshilfe wird die Handakte an die aufnehmende Fachkraft der Bewährungshilfe postalisch übersandt.

### 3.9 Gruppenarbeit

Die Erkenntnisse aus der Desistance-Forschung legen nahe, dass neben individualisierten Leistungen insbesondere auch Gruppenangebote resozialisierungsfördernd wirken können. Soziale Interaktionen in Gruppen bieten für die Probandinnen und Probanden neue soziale Erfahrungen und können sich positiv auf deren „soziales Kapital“ und Identität auswirken.

Spezifische Trainings und Gesprächsgruppen können als Gruppenangebote wirksamer sein als im Einzelsetting, insbesondere bei Leistungsangeboten mit dem

Ziel, die sozialen Kompetenzen oder Stress- und Konfliktbewältigungskompetenzen zu erweitern.

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe kooperieren mit den regionalen Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe oder anderen Einrichtungen, die geeignete Gruppenangebote vorhalten, und motivieren und unterstützen die Probandinnen und Probanden diese Angebote wahrzunehmen, sofern diese Angebote aus fachlicher Sicht indiziert erscheinen.

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe können ergänzend zu den individualisierten Hilfen auch eigene Gruppenangebote konzeptionieren und durchführen, wenn nicht bereits geeignete Leistungsangebote durch die Einrichtungen der Freien Straffälligenhilfe bestehen oder fachliche Gründe für ein solches Leistungsangebot bei der Bewährungshilfe sprechen.

### 3.10 Ehrenamtliche Bewährungshilfe

§ 33 Absatz 1 ResOG SH sieht vor, dass neben den hauptamtlichen Fachkräften auch hierfür geeignete Bürgerinnen und Bürger als Ehrenamtliche an verschiedenen Leistungen mit dem Ziel der Resozialisierung beteiligt werden sollen.

Dem ehrenamtlichen Engagement im Bereich der Straffälligen- und Opferhilfe kommt eine hohe Bedeutung zu, insbesondere auch, da ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Justizvollzug eine wichtige Schnittstelle zur Zivilgesellschaft darstellen.

Der Einsatz in der Bewährungshilfe kann auf zwei Wegen geschehen- Ehrenamtliche Helferinnen und Helfer der hauptamtlichen Bewährungshilfe

- Ehrenamtliche Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer mit voller Fallverantwortung

In der Bewährungshilfe ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger werden vor und während des Einsatzes durch Fachkräfte der Sozialen Arbeit fortgebildet und begleitet. Zuständig für die Aus- und Fortbildungsmaßnahmen für Ehrenamtliche in der Bewährungshilfe sind die regional zuständigen Träger der Freien Straffälligenhilfe.

Das Nähere regeln die Standards der Leistungserbringung für die Arbeit von Ehrenamtlichen nach den §§ 33 und 34 ResOG SH.

Die hauptamtliche Bewährungshilfe unterstützt die durch das für Justiz zuständige Ministerium geförderten Freien Träger bei der Ausbildung und Begleitung der Ehrenamtlichen.

### 3.11 Vertiefungsgebiete

Für Probandinnen und Probanden, von denen wegen der Schwere der verurteilten Straftat und einer ungünstigen Legalprognose ein besonderes Rückfallrisiko ausgeht, oder für Probandinnen und Probanden, die einen besonderen Aufwand an Betreuung und Begleitung erwarten lassen, können Vertiefungsgebiete eingerichtet werden.

Ein Vertiefungsgebiet wird mit dem Ziel konzipiert, für eine bestimmte Zielgruppe durch besondere Hilfen und Kontrollen das Rückfallrisiko zu minimieren.

Fachkräften, die in Vertiefungsgebieten arbeiten, werden besondere Weiterqualifizierungen sowie Entlastung mittels fachspezifischer Supervision gewährt.

Zu den derzeit bestehenden Vertiefungsgebieten können bei Bedarf weitere Vertiefungsgebiete eingerichtet werden.

### 3.11.1 Vertiefungsgebiet Sexualstraftäterinnen und -straftäter:

Fachkräfte der Bewährungshilfe, die Sexualstraftäterinnen oder Sexualstraftäter betreuen, werden deliktspezifisch qualifiziert. Die Qualifikation für das Vertiefungsgebiet umfasst die Vermittlung von Grundwissen, insbesondere über Tätertypologien, Prognoseinstrumente, Behandlungskonzepte und statistische Daten. Die Fachkräfte sollen außerdem regelmäßig an der fachspezifischen Supervision für die Arbeit mit Sexualstraftäterinnen oder –straftätern teilnehmen.

Für die Betreuung der Probandinnen und Probanden gelten die Grundsätze der Standards der Leistungserbringung. Die Probandinnen und Probanden unterliegen zudem einer erweiterten Kontrolle, die ggf. umgesetzt wird durch

- eine methodenbasierte Risikobewertung
- höhere Terminfrequenz
- angemeldete und unangemeldete Hausbesuche und aufsuchende Arbeit
- enge Kooperation und regelmäßige Fallbesprechungen mit den forensischen Ambulanzen, sofern diese beteiligt sind

Das Zusammenwirken der Bewährungshilfe mit den beteiligten Justizbehörden ist in der Verwaltungsvorschrift des „Kieler Sicherheitskonzeptes Sexualstraftäter (KSKS)“ geregelt. Die Fachkräfte der Bewährungshilfe wirken im Sinne des KSKS an der ressortübergreifenden Überwachung dieser Probandinnen und Probanden mit, insbesondere hinsichtlich des standardisierten Datentransfers von der Justiz an die Polizei.

Die Fallverantwortung umfasst auch

- die Bewertung der Rückfallgefahr , sofern nicht im Sinne des KSKS eine andere Zuständigkeit gegeben ist.
- die Weiterleitung der Prognose an die KSKS-Zentralstelle ,
- den Datentransfer von der Bewährungshilfe zum aufsichtführenden Gericht,
- die Koordinierung von und Teilnahme an Fallkonferenzen, - erforderliche Umstufungen.

Die Fallverantwortung für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter der KSKSKategorie B und C kann auch von Fachkräften der Bewährungshilfe mit mindestens 5 Jahren Berufserfahrung in der Sozialen Arbeit mit Straftäterinnen und

Straftätern oder begleitend zu der Qualifizierung übernommen werden, sofern eine Begleitung durch eine oder einen bereits qualifizierte Kollegin oder Kollegen erfolgen kann. Für die Fallverantwortung für Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftäter der Kategorie A muss das Vertiefungsgebiet abgeschlossen sein.

Sofern dies fachlich angezeigt ist, kann die Betreuung von Sexualstraftäterinnen und Sexualstraftätern auch von zwei Fachkräften der Bewährungshilfe geleistet werden.

### 3.11.2 Vertiefungsgebiet Extremismusprävention

Die Fachkräfte der Bewährungshilfe erbringen ihre Leistungen gegenüber Probandinnen und Probanden mit Extremismusbezug nach dem verbindlichen Handlungskonzept des für Justiz zuständigen Ministeriums, mit den Zielen

- Extremismus und Radikalisierungen vorzubeugen
- Radikalisierungsprozesse frühzeitig zu erkennen und zu unterbrechen
- Gefährdungslagen zu verhindern
- Distanzierungen einzuleiten und Ausstiege zu begleiten

Für alle Fachkräfte werden regelmäßig Fortbildungen zu Aspekten des Extremismus angeboten. Für alle Fachkräfte ist die Teilnahme an den Fortbildungen „Islamistischer Extremismus“ und „Rechtsextremismus“ verpflichtend.

In den Landgerichtsbezirken wird jeweils eine Ansprechperson für Extremismus, sowie deren Vertretung, durch die Fachvorgesetzten benannt. Diese Ansprechpersonen erbringen ihre Leistungen gemäß dem Handlungskonzept des für Justiz zuständigen Ministeriums.

### 3.12 Falldokumentation und Fachverfahren SoPart-Justiz SH

Die Falldokumentation und Fallbearbeitung erfolgt in dem Fachverfahren SoPartJustiz SH unter der Einhaltung der §§ 52, 55 ResOG SH. Es kann eine Handakte als Ausdruck aus dem Fachverfahren angelegt werden.

Die Falldokumentation, die Registratur sowie statistische Erhebungen in dem Fachverfahren SoPart-Justiz SH werden im Einzelnen über die Dienstanweisung zur Nutzung des Fachverfahrens SoPart-Justiz SH und in der Organisationsanweisung für das Fachverfahren geregelt.

Anforderungen zur Fortentwicklung des Fachverfahrens SoPart-Justiz SH sowie der Dokumentenvorlagen und Arbeitshilfen werden in dem für Qualität zuständigen Fachgremium der Bewährungshilfe in enger Abstimmung mit dem Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministerium entwickelt.

Das Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministeriums beauftragt die zuständige Verfahrenspflegestelle mit der Prüfung und Implementierung der abgestimmten Entwicklungsbedarfe und/oder Dokumentenvorlagen. Die *zuständige*

*Verfahrenspflegestelle bindet bei der Implementierung die zuständigen Fachkräfte über das Fachreferat des für Justiz zuständigen Ministeriums gemäß der Vorgaben aus der Fachverfahrenspflege-AV ein.*

## 4. Ergebnisqualität

### 4.1 Ziele der Leistungserbringung

Die Leitziele der Leistungserbringung ergeben sich aus §2 ResOG SH. Die Leistungen nach diesem Gesetz sollen die Resozialisierung von Probandinnen und Probanden fördern. Sie dienen damit auch dem Schutz der Allgemeinheit und der Herstellung des sozialen Friedens. Ferner sollen die Leistungen dazu beitragen, Inhaftierungen zu vermeiden oder auf das zwingend notwendige Maß zu verkürzen.

Die Probandinnen und Probanden sollen durch die Leistungen nach diesem Gesetz insbesondere gefördert und befähigt werden,

- sich mit der Tat und deren Folgen auseinanderzusetzen
- durch Straftaten entstandene Schäden wiedergutzumachen
- ihre Lebenslagen zu verbessern
- Ausgrenzungen entgegenzuwirken und
- ihre sozialen Beziehungen zu stabilisieren.

Die Resozialisierungsziele ergeben sich aus den Aufträgen an die Bewährungshilfe und dem Resozialisierungsplan, sie beinhalten insbesondere

- die Umsetzung der Auflagen und Weisungen aus dem Bewährungsbeschluss
- die Erwartung einer straffreien Lebensführung
- die Stärkung der Alltagsbewältigung und Lebenszufriedenheit der Probandinnen und Probanden

### 4.2 Leistungsmessung

#### 4.2.1 Quantitative Kriterien/Kennzahlen

Es erfolgt eine anonymisierte zahlenmäßige Erhebung

- der Erfüllungsquote der gerichtlichen Auflagen und Weisungen
- der Widerrufsquote unter Nennung des Widerrufsgrundes
- der Zielerreichungsquote der Resozialisierungsplanung
  - o liegt ein Resozialisierungsplan vor
  - o liegt eine Delikthypothese vor
  - o wurden individuelle Ziele verfolgt/umgesetzt
  - o wurden Möglichkeiten der Wiedergutmachung erörtert

Die Erhebung hat so zu erfolgen, dass keine Rückschlüsse auf einzelne Personen getroffen werden können.

#### 4.2.2 Qualitative Kriterien

Es erfolgen regelmäßige Erhebungen der Qualität auf unterschiedlichen Ebenen, insbesondere

- Bewertung durch die Fachkräfte hinsichtlich der Qualität
  - des Arbeitsbündnisses
  - des Hilfs- und Kontrollprozesses
  - der Arbeitszufriedenheit der Fachkräfte der Bewährungshilfe
- Bewertung der Zufriedenheit der Probandinnen und Probanden
  - mit deren Lebenswelten
  - mit der Leistungserbringung der Bewährungshilfe

#### 4.3 Dokumentation

Die Dokumentation der Leistungserbringung sowie statistische Erhebungen und Auswertungen erfolgen über das Fachverfahren SoPart-Justiz SH und unter Einhaltung der §§ 44 ff. ResOG SH.

Das Nähere zur Anwendung des Fachverfahrens SoPart-Justiz SH ist in der Dienstanweisung und der Organisationsanweisung für das Fachverfahren geregelt.

Die Dokumentation der qualitativen Kriterien sowie eine Erläuterung der quantitativen Kriterien erfolgt jährlich im Rahmen eines Jahresberichts zur Leistungserbringung auf dem Dienstweg an das für Justiz zuständige Ministerium.

#### 4.4 Evaluation

##### 4.4.1 Geschäftsprüfungen

Regelmäßige Geschäftsprüfungen sichern die Qualität der Fallbearbeitung mit deren Dokumentation und Aktenführung.

Die Fachvorgesetzten führen spätestens alle 2 Jahre eine Geschäftsprüfung nach vorheriger Ankündigung durch. Die Geschäftsprüfung erfolgt anhand landesweit einheitlicher Prüfkriterien.

Über die Prüfung und deren Ergebnis wird eine Niederschrift angefertigt, die den Fachkräften zur Kenntnis gegeben und veraktet wird.

##### 4.4.2 Effektivitäts- und Effizienzprüfungen

Das für Justiz zuständige Ministerium führt mindestens alle 5 Jahre Effektivitäts- und Effizienzprüfungen durch. Grundlage für diese Prüfungen sind die Kennzahlenbögen sowie die Sachberichte der nachgeordneten Behörden bzw. der geförderten Freien Träger.

Die Prüfungen dienen der Transparenz der Leistungen gegenüber der

Landesverwaltung, der Politik, den Probandinnen und Probanden bzw. den Verletzten sowie der Öffentlichkeit. Die Ergebnisse dienen auch der mittelfristigen Steuerung der Ressourcen.

#### 4.5 Kriminologische Forschung

Die Beteiligung der Fachkräfte der Bewährungshilfe an kriminologischen Forschungsvorhaben sowie die Erstellung und Weitergabe etwaig erforderlicher quantitativer oder qualitativer Auswertungen der Arbeit sind durch die leistungserbringenden Organisationen im Rahmen der datenschutzrechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen. Eine Abstimmung mit dem für Justiz zuständigen Ministerium hat jeweils zu erfolgen. Eine datenschutzrechtliche Prüfung kann in Zweifelsfällen durch das für Justiz zuständige Ministerium erfolgen.

### 5. Datenschutz

Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten der Probandinnen und Probanden sind die Regelungen des ResOG SH zum Datenschutz (§§ 44 ff.) zu beachten.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten darf nur erfolgen, soweit Rechtsgrundlagen die Verarbeitung vorsehen oder die Betroffenen eine Einwilligung hierzu erteilen. Sofern bundesrechtliche Bestimmungen die Verarbeitung von Daten in diesem Bereich konkret regeln, haben diese Vorrang vor den Regelungen vom ResOG SH. Die Bestimmungen des Justizvollzugsdatenschutzgesetzes (JVollzDSG SH) sind entsprechend anwendbar, soweit Teilbereiche in diesem Abschnitt aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht geregelt worden sind, insbesondere die Begriffsbestimmungen des § 2 JVollzDSG SH.

Bei der Datenerhebung, -speicherung und -übermittlung werden die allgemeinen Grundsätze der Datenverarbeitung berücksichtigt, insbesondere

- die Verarbeitung der Daten auf rechtmäßige Weise nach Treu und Glauben
- die Verarbeitung für festgelegte, eindeutige und rechtmäßige Zwecke
- die Haltung der Daten auf dem sachlich richtigen Stand
- die Löschung, wenn die Daten nicht mehr benötigt werden, § 64 ResOG SH
- die Gewährleistung einer angemessenen Sicherheit der Daten bei der Verarbeitung
- die Kenntlichmachung von faktenbasierten und einschätzungsbasierten Daten

Den Fachkräften der Bewährungshilfe ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu verarbeiten (Datengeheimnis). Das Datengeheimnis besteht auch nach der Beendigung der Tätigkeit fort (§ 47 ResOG SH).

#### Literatur

Bellamy, C., Schmutte, T., & Davidson, L. (2017). An update on the growing evidence base for peer support. *Mental Health and Social Inclusion*, 21(3), S. 161–167.

DBSH (2014). *Berufsethik des DBSH – Ethik und Werte*.

<https://www.dbsh.de/media/dbsh->

[www/redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSHBerufsethik-2015-02-08.pdf](http://www.redaktionell/pdf/Sozialpolitik/DBSHBerufsethik-2015-02-08.pdf) (26.01.2022).

Duvnjak, A., Stewart, V., Young, P., & Turvey, L. (2022). How does Lived Experience of Incarceration Impact Upon the Helping Process in Social Work Practice? A Scoping Review. *British Journal of Social Work*, 52(1), S. 354–373.

Jaschek, S., Knop, J., Langner, M., & Lanio, J. S. (2021). Ehemalige Gefangene als Mentor\*innen für jugendliche Straftäter\*innen: Ein Paradigmenwechsel in der Straffälligenhilfe. *Vorgänge*, 234(2), S. 61–70.

Staub-Bernasconi, S. (2019): Menschenwürde - Menschenrechte - Soziale Arbeit: Die Menschenrechte vom Kopf auf die Füße stellen, Barbara Budrich.

Thiersch, H. (2020): Lebensweltorientierte Soziale Arbeit – revisited, Beltz Juventa.

Thiersch, H., Grunwald, K., & Köngeter, S. (2012). Lebensweltorientierte Soziale Arbeit. In W. (H.) Thole (Hrsg), *Grundriss Soziale Arbeit. Ein einführendes Handbuch* (S. 175–196), VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Thiersch, H. (2007). Grenzen und Strafen. In W. Nickolai & C. Wichmann (Hrsg.): *Jugendhilfe und Justiz. Gesucht: Bessere Antworten auf Jugendkriminalität* (S. 43–67), Lambertus.

Ward, T., & Fortune, C.-A. (2013). The Good Lives Model: Aligning Risk Reduction with Promoting Offenders' Personal Goals. *European Journal of Probation*, 5(2), S. 29–46.